

## **Begründung**

### **Zu Artikel I (Eigenbetriebsverordnung):**

#### **Zu Nr. 1 (§ 2):**

Redaktionelle Änderung aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Änderungen im Bereich der einschlägigen beamtenrechtlichen Regelungen.

#### **Zu Nr. 2 (§ 3):**

Redaktionelle Änderung infolge des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

#### **Zu Nr. 3 (§ 5):**

Redaktionelle Anpassung an die in § 106 Abs. 2 GO NRW enthaltenen Begrifflichkeiten.

#### **Zu Nr. 4 (§ 6):**

Der Neufassung liegen zum einen redaktionelle Gründe (vgl. auch Begründung zu Nr. 2) zugrunde.

Im Übrigen wurde der Absatz insgesamt sprachlich klarer gefasst, ohne an den bisher geregelten Zuständigkeitsregelungen inhaltliche Änderungen vorzunehmen:

Danach gilt auch weiterhin der Grundsatz, dass Bürgermeisterin oder Bürgermeister Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Eigenbetriebs sind. Die Zuständigkeit für bestimmte Personalentscheidungen, nämlich für die in Satz 2 der Vorschrift geregelten Fälle, kann - wie bisher auch - durch Hauptsatzung auf die Betriebsleitung übertragen werden. Damit stellt § 6 Absatz 1 mit der Möglichkeit der Übertragung von Personalbefugnissen auf die Betriebsleitung eine von der in § 73 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz GO NRW geregelten generellen Zuständigkeit des Bürgermeisters für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen abweichende gesetzliche Regelung im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz GO NRW dar.

Klargestellt wird, dass von dieser Übertragungsmöglichkeit nicht solche Personalentscheidungen erfasst sind, die die Betriebsleiterinnen und -leiter unmittelbar selbst betreffen. In diesen Fällen bleibt es bei der Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin. Ferner

bleibt es bei dem Grundsatz, wonach für den Fall, dass die Hauptsatzung die o. g. Übertragung von Personalentscheidungszuständigkeiten nicht vorsieht, die Betriebsatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung bei diesen Personalentscheidungen regelt und der Betriebsleitung in diesen Fällen zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen ist.

Im Weiteren erfolgt durch den neuen Satz 5 eine Klarstellung. Danach wird die in § 4 Buchstabe a) geregelte Entscheidungskompetenz und -zuständigkeit des Rates über die grundsätzliche Frage, welche Person bzw. Personen zur Betriebsleitung bestellt bzw. von dieser Funktion abberufen wird/werden, durch die in § 6 Abs. 1 für Personalmaßnahmen der Bediensteten des Eigenbetriebs geregelte Zuständigkeit, die bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw., wenn von der nach Satz 2 geregelten Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit auf die Betriebsleitung durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung Gebrauch gemacht wird, bei der Betriebsleitung liegt, nicht angetastet.

Damit wird der in § 4 Buchstabe a) verankerte Grundsatz, wonach der Rat über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung entscheidet, auch im Kontext der in § 6 Abs. 1 geregelten Personalentscheidungszuständigkeiten des Bürgermeisters bzw. der Betriebsleitung betont. Insoweit stellt § 4 Buchst. a) eine von der in § 73 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz GO NRW geregelten generellen Zuständigkeit des Bürgermeisters für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen abweichende gesetzliche Regelung im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz GO NRW dar.

#### **Zu Nr. 5 (§ 7):**

Redaktionelle Änderung in Anpassung an die Terminologie des § 20.

#### **Zu Nr. 6 (§ 9):**

Es handelt sich um eine Klarstellung des Inhalts, dass für die Prüfung der Eröffnungsbilanz § 106 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung findet. Dies bedeutet, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach den in § 106 Abs. 2 GO NRW geregelten Vorgaben zu erfolgen hat, insbesondere, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz - wie die Jahresabschlussprüfung - der Gemeindeprüfungsanstalt obliegt und sich die Gemeindeprüfungsanstalt hierbei regelmäßig eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient, die ebenso regelmäßig von der Gemeinde vorgeschlagen werden.

### **Zu Nr. 7 (§ 15):**

Durch die Streichung der bislang geregelten generellen Abrundung wird eine Anpassung an die im IT-gestützten Rechnungswesen übliche kaufmännische Auf- bzw. Abrundung erreicht.

### **Zu Nr. 8 (§ 17):**

Zu Buchstabe a):

Redaktionelle Änderung infolge des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

Zu Buchstabe b):

Zur Klarstellung wird ergänzend geregelt, dass die Angabe der tatsächlich besetzten Stellen sich auf die Stellensituation zum 30. Juni des Vorjahres bezieht. Damit wird die in § 8 Abs. 2 GemHVO NRW für den Haushalt der Gemeinde geregelte Stichtagsregelung auch für die Soll und Ist vergleichende Stellenübersicht des Eigenbetriebs übernommen.

### **Zu Nr. 9 (§ 20):**

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der in Nr. 12 Buchst. a) erfolgten Streichung des § 26 Abs. 1 Satz 4. Das bisher in § 20 zum Ausdruck kommende Regel-Ausnahme-Verhältnis wird aufgegeben. Von der Regel („vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende“) sind künftig keine Ausnahmen („eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten“) mehr möglich. Hiermit wird ein fortlaufender Informationsfluss an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und an den Betriebsausschuss sicher gestellt.

Die Regelung beinhaltet vorrangig die Pflicht der Betriebsleitung zur Erstellung und Vorlage der Zwischenberichte an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und an den Betriebsausschuss. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind zwar unabhängig davon zu terminieren, gleichwohl ist eine zeitnahe Befassung des Betriebsausschusses mit den Zwischenberichten wegen der ihm gemäß § 5 obliegenden Aufgaben zweckmäßig.

Im Übrigen wurde klarstellend das Wort „Abwicklung“ (des Vermögensplans) durch das Wort „Ausführung“ (des Vermögensplans) ersetzt.

### **Zu Nr. 10 (§ 22):**

Mit der Anfügung des Absatzes 3 sollen in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und - auch aus Gründen der Vergleichbarkeit - eindeutigeren Vorgaben für die Behandlung der Pensionslasten gemacht werden, die zu ihrer vollständigen Erfassung führen. Derzeit verfahren Gemeinden unterschiedlich: einige Gemeinden weisen die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für die bei ihren Eigenbetrieben beschäftigten Beamten in der NKF-Bilanz ihres Kernhaushalts aus, andere bilden Rückstellungen in der Bilanz des Eigenbetriebs, wobei zum Teil von den Möglichkeiten des Art. 28 EGHGB für sogenannte Altfälle Gebrauch gemacht wird. Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz legt fest, dass Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten für die Dauer der dortigen Beschäftigung in der Bilanz des Eigenbetriebes zu bilden sind, und zwar in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW, was die Anwendung des Art. 28 EGHGB künftig ausschließt. Soweit im Verhältnis zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb geregelt ist, dass die Gemeinde gegen entsprechende Zahlungen den Eigenbetrieb von allen künftigen Versorgungsverpflichtungen freistellt, entfällt der Ansatz einer Pensionsrückstellung im Eigenbetrieb und die Gemeinde hat die Pensionsverpflichtungen vollständig zu bilanzieren (Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz). Der Begriff „entsprechende Zahlungen“ umfasst sowohl laufende jährliche als auch einmalige Zahlungen. Einmalige Zahlungen sind nur bei Beendigung der Beschäftigung des Beamten beim Eigenbetrieb und bei gleichzeitiger Übernahme der Pensionslasten durch die Gemeinde möglich.

Für die Umstellung ist eine Frist eingeräumt; spätestens ab 01. Januar 2012 ist nach der neuen Regelung des Absatzes 3 zu verfahren. Die bislang nicht bilanzierten Pensionsverpflichtungen können bis zu diesem Zeitpunkt auf die Wirtschaftsjahre 2009, 2010 und 2011 verteilt werden.

### **Zu Nr. 11 (§ 25):**

§ 25 Abs. 2 in seiner derzeitigen Fassung lässt die Frage offen, auf welche Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes einzugehen ist. Der Lagebericht ist gem. § 25 Abs. 1 gleichzeitig mit dem Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW im Rahmen der Jahresabschlussprüfung statt. Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Prüfung des Lageberichts (vgl. § 106 Abs. 1 Satz 4 GO NRW). Somit liegen die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des

Haushaltsgrundsatzgesetzes erst nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung vor und können daher jedenfalls für das betreffende Wirtschaftsjahr noch nicht Gegenstand der Ausführungen im Lagebericht sein. Allenfalls könnte die derzeitige Regelung so interpretiert werden, dass im Lagebericht auf die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes einzugehen ist, die sich auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr beziehen, zu dem die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bereits abgeschlossen ist. Bei im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes erfolgten Beanstandungen ist allerdings unverzüglich zu reagieren. Eine eher als nachrichtlich zu bewertende Befassung im Lagebericht des nächsten Wirtschaftsjahres erscheint daher wenig sinnvoll. Vielmehr betrifft die Regelung den Lagebericht des zu prüfenden Wirtschaftsjahres. Mit der Neufassung wird daher klargestellt, dass im Lagebericht zu solchen Sachverhalten Stellung genommen wird, die auch Gegenstand der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sein können. Dabei handelt es sich insbesondere um Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, die sinnvoller Weise bei der jeweiligen Erläuterung der Darstellung des Geschäftsverlaufs sowie der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage erläutert werden sollten.

#### **Zu Nr. 12 (§ 26):**

Die Streichung des Satzes 4 in Absatz 1 dient - auch mit Blick auf den künftig zu erstellenden NKF-Gesamtabschluss - der Harmonisierung mit § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

Die Neufassung des Absatzes 3 bewirkt, dass - neben dem Jahresabschluss - auch die weiteren in der Regelung genannten Unterlagen öffentlich bekannt zu machen sind. Damit wird die Information der Öffentlichkeit verbessert und eine möglichst umfassende Transparenz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebs erreicht. Die Neufassung orientiert sich an § 108 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) GO NRW, der den Inhalt und Umfang der Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss festlegt, auf den die Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform hinzuwirken hat.

Neben der rechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachungsform kann zusätzlich eine Veröffentlichung im Internet erfolgen, in deren Rahmen es sich empfiehlt, noch weitere Veröffentlichungen vorzunehmen wie beispielsweise eine Veröffentlichung des Lageberichts.

### **Zu Nr. 13 (§ 27):**

Die in Satz 1 des § 27 geregelte Wahlmöglichkeit lässt nur eine Abweichung von den Regelungen zum Jahresabschluss zu. Um einen zutreffenden Soll-Ist-Vergleich zu erreichen, muss auch der Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen entsprechend den NKF-Vorgaben (GemHVO) aufgebaut werden. Dies wird mit der Ergänzung der Vorschrift erreicht.

Bei dem neu angefügten Satz 4 handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, da in § 18 Satz 2 EigVO bereits geregelt ist, dass die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Wirtschaftsplan einzubeziehen ist.

### **Zu Nr. 14 (§ 28):**

Eine Befristungsregelung wird aufgenommen.

## **Zu Artikel II (Kommunalunternehmensverordnung):**

### **Zu Nr. 1 (§ 1):**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nr. 2 (§ 2):**

Zu Buchstabe a):

Redaktionelle Änderung durch erforderliche Korrektur des Verweises.

Zu Buchstabe b):

Neu wird in die Verordnung eine Regelung aufgenommen, die die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Innenverhältnis zur Gemeinde betrifft. Danach gilt § 43 Absatz 4 GO NRW entsprechend.

Hinsichtlich der entsprechenden Geltung des § 43 Abs. 4 Buchst. b) GO NRW wird auf § 114 a Abs. 11 GO NRW hingewiesen, wonach u. a. § 31 GO NRW (Ausschlussgründe) auf das Kommunalunternehmen sinngemäß anzuwenden ist.

Die mit der Verweisung bezweckte entsprechende Geltung des § 43 Abs. 4 Buchst. c) GO NRW bedeutet, dass bei finanzwirksamen Beschlüssen des Verwaltungsrates die rechtlichen Grundlagen des Kommunalunternehmens (GO NRW, Unternehmenssatzung) bei der Anwendung der Vorschrift zugrunde zu legen sind.

### **Zu Nr. 3 (§ 3):**

Hinsichtlich der Haftung der Vorstandsmitglieder erfolgt eine Verweisung auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen.

### **Zu Nr. 4 (§ 6):**

Anpassung an die mit Gesetz vom 9. Oktober 2007 erfolgte Neufassung des § 114 a Abs. 4 GO NRW, der inzident eine Absage an Holdingstrukturen enthält.

### **Zu Nr. 5 (§ 7):**

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass in der Satzung des Kommunalunternehmens eine Festlegung erfolgen muss über Gegenstand und Wert von Vermögen und ggf. Schulden, die dem Kommunalunternehmen übertragen werden. Die Regelung orientiert sich an der für Eigenbetriebe in der EigVO NRW (§ 9 Absatz 1) getroffenen Regelung. Damit wird gleichzeitig einem Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 23. August 2007 Rechnung getragen, welches bei der Überführung eines naturgemäß innerhalb der Kernkommune angesiedelten Regiebetriebs in ein Kommunalunternehmen einen Ratsbeschluss über den Vermögensübergang einschließlich der Benennung der Vermögensrechte und -gegenstände, die auf das Kommunalunternehmen übergehen sollen, mit Blick darauf für erforderlich hält, dass ein Regiebetrieb rechtlich, organisatorisch, personell, vermögensrechtlich, haushalts- und rechnungstechnisch vollständig in den Gemeindehaushalt und die Gemeindeverwaltung eingebunden ist, so dass es im Sinn der in § 114 a Absatz 1 GO NRW genannten Gesamtrechtsnachfolge keinen von der Kernkommune abgrenzbaren „Rechtsvorgänger“ des Kommunalunternehmens gibt.

### **Zu Nr. 6 (§ 9):**

Die Neufassung des § 9 beinhaltet in Absatz 1 den bisherigen Regelungsgehalt der Vorschrift. Absatz 2 ist neu und befasst sich mit Maßnahmen zur Risikofrüherkennung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens. Die Regelung entspricht der hierzu für Eigenbetriebe in § 10 Abs. 1 EigVO NRW getroffenen Regelung.

### **Zu Nr. 7 (§ 26):**

Satz 1 beinhaltet eine redaktionelle Änderung infolge zwischenzeitlicher Änderung des § 289 HGB. § 289 Abs. 2 HGB ist, soweit die darin

getroffenen Regelungen für das Kommunalunternehmen einschlägig sind, entsprechend anzuwenden.

Zu Satz 2 wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 6 (Neufassung des § 25 Abs. 2 EigVO NRW) verwiesen.

### **Zu Nr. 8 (§ 27):**

Zu Buchstabe a) :

Die bislang in § 27 Absatz 2 enthaltene Differenzierung zwischen solchen Kommunalunternehmen, die nach ihrer Größenordnung sogenannten kleinen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB entsprechen (= Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 4.840.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 HGB);
  2. 9.680.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
  3. im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer)
- und den anderen Kommunalunternehmen wird aufgegeben.

Nach derzeit geltendem Recht - § 27 Abs. 2 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung - gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der o. g. kleinen Kommunalunternehmen § 106 GO NRW entsprechend. Dies bedeutet, dass bei diesen Kommunalunternehmen - wie bei gemeindlichen Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen - der Gemeindeprüfungsanstalt die Jahresabschlussprüfung obliegt (§ 106 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen eines hierzu befähigten eigenen Prüfers. Das Kommunalunternehmen kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Die Gemeindeprüfungsanstalt soll diesem Vorschlag folgen.

Währenddessen ist bei Kommunalunternehmen, die nach ihrer Größenordnung nicht den sogenannten kleinen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB entsprechen, der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens zuständig für die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses (vgl. § 114 a Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 GO NRW).

Für die unterschiedliche Behandlung der Kommunalunternehmen - in Abhängigkeit von ihrer Größe - hinsichtlich der Durchführung der

Jahresabschlussprüfung, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung, welcher Abschlussprüfer mit der Prüfung betraut wird, wird für die Zukunft kein Bedarf mehr gesehen. Sie mag bei Schaffung der Organisationsform Kommunalunternehmen zur Sammlung von Erfahrungen sinnvoll gewesen sein. Nachdem aber nunmehr das Kommunalunternehmen für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden seit mehreren Jahren als mögliche Organisationsform zur Verfügung steht und gerade auch von kleineren Gemeinden im kreisangehörigen Raum genutzt wird, bedarf es zukünftig der oben beschriebenen Differenzierung nicht mehr und damit auch insofern nicht mehr der Gleichstellung der o. g. kleinen Kommunalunternehmen mit Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden nunmehr alle Kommunalunternehmen unabhängig von ihrer Größe nicht mehr der Kompetenz zur Regelung der Jahresabschlussprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt unterworfen, sondern können die Entscheidung zur Auswahl des Wirtschaftsprüfers wie privatrechtliche kommunale Unternehmen durch ihren Verwaltungsrat selbst treffen.

Für alle Kommunalunternehmen wird in dem neugefassten Absatz 2 durch die Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB nunmehr eine einheitliche Regelung getroffen. Neu ist außerdem der Hinweis auf die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorzunehmende Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Berichterstattung über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Zu Buchstabe b):

Auf die Begründung zu Artikel I Nr. 7 (Neufassung des § 26 Abs. 3 EigVO NRW) wird verwiesen.

**Zu Nr. 9 (§ 29):**

Die in der Verordnung enthaltene Befristung wird um 5 Jahre verlängert.

**Zu Artikel III (Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen):**

**Zu Nr. 1 (§ 1):**

Die Neufassung des Absatzes 1 hat redaktionelle Gründe; auf die bisherigen Wiederholungen von Regelungen des § 106 GO NRW kann verzichtet werden.

Der in Absatz 2 enthaltene Verweis wurde an die aktuelle Regelung des § 319 HGB angepasst.

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 4 ist redaktioneller Art. Zur Streichung des bisherigen Satzes 2 in Absatz 3 wird auf die Begründung zu Nr. 3 (Änderung des § 3) verwiesen.

**Zu Nr. 2 (§ 2):**

Durch die Änderung gelten sämtliche in § 1 Abs. 2 der Verordnung geregelten Ausschlussgründe, insbesondere auch diejenigen des § 319 Abs. 2, 3 und 4 HGB, auf die nunmehr verwiesen wird, entsprechend.

**Zu Nr. 3 (§ 3):**

Der bisher in der Verordnung enthaltene Hinweis auf den bisherigen § 23 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (neu vorgesehen: § 21 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung) ist aufgrund der nunmehr in § 21 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung vorgesehenen Regelung entbehrlich. Die Neufassung des § 21 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung enthält einen Verweis auf die sinngemäße Geltung des § 322 des Handelsgesetzbuches für den Bestätigungsvermerk. Im Übrigen gilt entsprechend der in § 21 Satz 1 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung enthaltenen Verweisung auf die entsprechende Anwendung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auch die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen im Bereich der gemeindlichen Krankenhäuser. Daher können die bisher in § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen enthaltenen Verweisungen auf die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung entfallen.

Der letzte Satz in Absatz 4 ist entbehrlich, weil in der Praxis hierfür kein Bedarf besteht.

**Zu Nr. 4 (§ 4):**

Zu Buchstabe a):

Die Vorschrift ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen der am Prüfungsgeschehen Beteiligten entbehrlich.

Zu Buchstabe b):

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nur dann erfolgen kann, wenn der Eigenbetrieb oder die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorgaben des § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss der Gemeinde einzubeziehen ist.

Gem. § 116 GO NRW müssen in den gemeindlichen Gesamtabschluss verselbstständigte Aufgabenbereiche und damit auch die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinde nicht einbezogen werden, wenn sie für die Aufgabe des Gesamtabschlusses, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

**Zu Nr. 5 (§ 6):**

Die in der Verordnung enthaltene Befristung wird bis zum 30. September 2012 verlängert.

**Zu Artikel IV (Wahlordnung für Eigenbetriebe):**

**Zu Nr. 1 (§ 2):**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 2 (§ 3):**

Folgeänderung in Anpassung an die mit Gesetz vom 9. Oktober 2007 erfolgte Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes. Hinsichtlich der Wahlberechtigung der Beschäftigten ist es auch weiterhin sinnvoll, die im Landespersonalvertretungsgesetz geregelten Ausschlussgründe zu Grunde zu legen.

**Zu Nr. 3 (§ 4):**

Zu Buchstabe a):

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b):

Folgeänderung in Anpassung an die mit Gesetz vom 9. Oktober 2007 erfolgte Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes. Hinsichtlich der Wählbarkeit der Beschäftigten ist es in Anlehnung an das Landespersonalvertretungsgesetz geboten, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch Gleichstellungsbeauftragte in einen Interessenkonflikt geraten können, wenn sie als Mitglied des Betriebsausschusses tätig sind. Insofern ist es angemessen, dass auch Gleichstellungsbeauftragte von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden, wenn sie nach der Wahl ihr Amt als Gleichstellungsbeauftragte weiter wahrnehmen. In diesem Fall ist, wie es in § 26 Abs. 1 Buchst. f) LPVG ausdrücklich für die Mitgliedschaft im Personalrat geregelt ist, davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft im Betriebsausschuss durch den Verlust der Wählbarkeit endet.

**Zu Nr. 4 (§ 13):**

Redaktionelle Verschlinkung der Vorschrift über das In-Kraft-Treten. Im Übrigen wird die in der Verordnung enthaltene Befristung bis zum 30. September 2012 verlängert.

**Zu Artikel V (In-Kraft-Treten):**

Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung.